

grundgesetzlich und durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiertes Recht auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren verwehrt (Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK).

Gemeinsam mit Rechtsanwalt Althoff haben die *kritischen jurist_innen an der FU Berlin* daher eine Menschenrechtsbeschwerde erarbeitet und diese im Namen des Vereins »Liebig 14 e. V.« am 8. September 2012 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht. Ziel ist die mit einer Verurteilung der BRD verbundene Feststellung, dass dem Verein von den Berliner Gerichten das rechtliche Gehör und ein faires Verfahren verwehrt wurden.

Kristina Tiek, die Pressesprecherin der *kritischen jurist_innen*, tritt dennoch mit deutlichen Erwartungen an den EGMR heran: »Wir erhoffen uns von den Richtern und Richterinnen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine klare Haltung für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.« Na dann »rien ne va plus« und viel Glück auch ... mp2

- 1 Vgl. Bericht der Einsatzbeobachtung vom 2. Februar 2011, <http://akj-berlin.blogspot.de/2011/02/bericht-uber-die-einsatzbeobachtung-am.html> (abgerufen am 12. 12. 2012).
- 2 Polizeihauptkommissar Florian Nath, Medienbetreuung bei großen Polizeieinsätzen, Die Räumung des Alternativ- und Szeneobjekts »Liebigstraße 14«, in: Kompass, Fachinformationen für die Berliner Polizei, 1/2012, S. 12 f.
- 3 Vgl. BGH, Beschluss v. 14. 08. 2008, Az. I ZB 39/08, dort sogar ausdrücklich für Fälle, in denen ein missbräuchlich begründeter Besitz zu vermuten ist.
- 4 Beschluss vom 21. 12. 2004, Az. IXa ZB 324/03.
- 5 BGH, Beschluss vom 19. 03. 2008, Az. I ZB 56/07.



Verfassungsschützer ohne Professorentitel

Akademischer Senat der FU Berlin verweigert Dr. Maaßen die Honorarprofessur

Wenn der neue Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Vertrauen für seine Behörde wirbt, könnte ihn ein Professorentitel womöglich besser kleiden als der übliche Schlapphut. Der Ruf seines neuen Hauses hat seit den Skandalen um die »NSU«-Morde und deren Verschleierung mehr denn je gelitten und seinen Vorgänger Heinz Fromm im Juni 2012 vom Amtsschimmel geworfen. Da kamen dem Dr. Hans-Georg Maaßen die Planungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU Berlin sehr gelegen, ihm eine Honorarprofessur für Verfassungs- und Verwaltungsrecht anzutragen. Allerdings sah es nicht so aus, als würde das Vorhaben die erforderliche Zustimmung des Akademischen Senats erhalten. Deswegen setzte das FU-Präsidium die Beschlussfassung immer wieder von der Tagesordnung und hoffte auf mehr stimmliebige Professor_innen bei der nächsten Sitzung. Seltsam nur, dass sich parallel auch die Ernennung Maaßens zum Behördenleiter durch Bundesinnenminister Friedrich verzögerte. Als schließlich nicht mehr geschoben werden konnte und es am

11. Juli 2012 im Akademischen Senat zum Schwur kam, verfehlte der Antrag des Präsidiums die erforderliche Mehrheit der Anwesenden. Der Innenminister ließ sich dadurch nicht beirren, am 1. August 2012 ernannte er Maaßen dennoch zum Amtspräsidenten.

Und auch sonst ein »brillanter Jurist«

Hintergrund der Auseinandersetzung ist dessen umstrittene Rolle im Fall es unschuldigen Bremer Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz. Dr. iur. Maaßen arbeitete seit 1991 im Bundesministerium des Inneren, seit 2002 als Leiter des Ausländerrechtsreferats. In dieser Position war er im Herbst 2002 damit betraut, den Aufenthaltsstatus des Deutsch-Türken Murat Kurnaz zu prüfen. Kurnaz befand sich zu diesem Zeitpunkt in Haft im US-amerikanischen Gefangenenlager in Guantánamo. Die rechtliche Prüfung durch Dr. Maaßen ließ menschenrechtliche Gesichtspunkte außen vor und konzentrierte sich auf formale Aspekte – anders als das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen,¹ das

am 30. November 2005 dieselbe aufenthaltsrechtliche Frage anders beurteilte und ihm ein Aufenthaltsrecht zusprach.

Das Ergebnis der Prüfung durch Dr. Maaßen trug entscheidend dazu bei, dass Murat Kurnaz nicht 2002, sondern erst 2006 aus dem Gefangenenlager Guantánamo entlassen wurde. »Dieses berufliche Verhalten ist aus dienstrechtlicher Perspektive nicht zu kritisieren,« urteilt ein Mitglied des Akademischen Senats gegenüber der Redaktion, es stünde aber Maaßens Berufung zum Honorarprofessor entgegen: »Ob der Fall Kurnaz der Berufungskommission am Fachbereich Rechtswissenschaft bekannt war oder nicht, ist nicht klar. Ich sehe die Befähigung zur juristischen Lehre, die eine verantwortungsvolle Rechtsanwendung vermittelt, nicht in dem Maße für gegeben, das für eine Honorarprofessur zu erwarten ist.«

Andere Meinungen fielen deutlicher aus: Die ehemalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) – selbst Honorarprofessorin der FU – bezeichnet das Rechtsgutachten als »falsch, empörend und unmenschlich«. Ulrich Battis, emeritierten Rechtsprofessor an der Humboldt-Universität, hält das Gutachten für zweifelhaft und politisch »völlig daneben«.²

Zur Erinnerung

Die Details des Falls wurden überwiegend im BND-Untersuchungsausschuss des Bundestages, im CIA-Sonderausschuss des Europäischen Parlaments sowie durch den in der Presse³ veröffentlichten vertraulichen Bericht der Bundesregierung bekannt: Murat Kurnaz ist in Deutschland geboren und aufgewachsen, besitzt jedoch nicht die deutsche, sondern die türkische Staatsbürgerschaft. Bis 2002 besaß er unbestritten eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland. Im November 2001 wurde Kurnaz in Pa-

kistan festgenommen, von US-amerikanischen Streitkräften als »feindlicher Kämpfer« eingestuft und Anfang 2002 in das Gefangenenlager Guantánamo verlegt.

Schon im Herbst 2002 wurde deutlich, dass die Vorwürfe gegen Kurnaz nicht begründet waren und es sich bei ihm nicht um einen Terroristen handelte. Zwei BND-Mitarbeiter, die ihn in Guantánamo verhörten, waren von seiner Unschuld überzeugt. Auch die US-Behörden hielten eine Strafverfolgung von Herrn Kurnaz nicht für angezeigt, sondern erwogen eine Freilassung und Auslieferung nach Deutschland, in das Land seines Aufenthalts vor der Inhaftierung. Die US-Behörden teilten dies den deutschen Behörden mit. Dr. Maaßen hatte als Leiter des Ausländerrechtsreferats im Innenministerium die Aufgabe, eine Einreisemöglichkeit nach Deutschland rechtlich zu prüfen. Dazu hatte er vom Innenstaatssekretär eine klare ergebnisorientierte Anweisung bekommen: Nämlich dahingehend, wie eine Einreise von Herrn Kurnaz nach Deutschland verhindert werden könne – so Maaßen selbst im BND-Untersuchungsausschuss. Die Ministeriumsleitung sei aus nicht näher bezeichneten Sicherheitsgründen gegen die Wiedereinreise von Herrn Kurnaz gewesen.

Bei dem ausländerrechtlichen Gutachten kam Dr. Maaßen zu dem Ergebnis, dass die befristete Aufenthaltserlaubnis von Murat Kurnaz wegen zu langer Abwesenheit in Deutschland erloschen sei. Dieses Ergebnis lag formal nahe, da die betreffende Regelung, § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG, zunächst eindeutig klingt. Denn danach erlischt die Aufenthaltserlaubnis, wenn ein Ausländer ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder einreist. Jedoch ist jedes Gesetz nicht nur auslegungsfähig, sondern auch auslegungsbedürftig. Eine Berücksichtigung der Tatsache, dass Kurnaz nicht

freiwillig, sondern aufgrund einer illegalen Inhaftierung so lange abwesend war, war rechtlich möglich, was sich auch aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen ergibt. Dieses Gericht hatte 2005 über denselben Sachverhalt zu entscheiden und stellte fest, dass Gesichtspunkte einer besonderen Härte bei der Auslegung der betreffenden Norm zu beachten sind. Das Gericht sah diese besonderen Härtegesichtspunkte im konkreten Fall von Kurnaz und seiner Inhaftierung in Guantánamo auch gegeben, weil Kurnaz deswegen objektiv nicht fähig war, Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Die Gerichtsentscheidung zeigt, dass es einen Spielraum für die rechtliche Prüfung gab. Einen solchen Spielraum auszuschöpfen, ist für die Tätigkeit eines Verwaltungsjuristen mit Sicherheit nicht üblich. Gleichwohl wäre es hier aus menschenrechtlicher Sicht erforderlich gewesen. Eine illegale Inhaftierung durch einen Bündnispartner Deutschlands sollte möglichst nicht zum Verlust deutscher Rechtstitel führen, insbesondere nicht, wenn als Konsequenz des Rechtsverlusts ein menschenrechtswidriger Zustand aufrechterhalten wird und eine Person vier zusätzliche Jahre in Guantánamo sitzt.

Fazit

Der Fall Kurnaz zeigt par excellence, wie sich unterschiedliche institutionelle Perspektiven und Denklagen auf die Rechtsanwendung auswirken: Die verwaltungsrechtliche Ausgangsposition führt zu anderen Ergebnissen als die grundrechtliche. Die behördliche Beurteilung bewirkt andere Resultate als die des Gerichts oder wiederum die der Universität. Die deutsche Perspektive unterscheidet sich von der internationalen. Auch die ganz praktischen Konsequenzen, die diese unterschiedlichen Herangehensweisen an die Rechtsanwendung für ein in-

dividuelles menschliches Leben haben können, werden mehr als deutlich. Anders ausgedrückt: Maaßens Verhalten im Fall Kurnaz zeigt, wie wichtig und schwierig eine verantwortungsbewusste Rechtspraxis ist.

Diese Konfliktlage gilt es natürlich auch im Jurastudium zu thematisieren. Das ergibt sich schon aus dem Berliner Hochschulgesetz: Dort werden die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Wertentscheidungen (§ 4 Abs. 1 BerlHG) und die Befähigung der Studierenden zu freiem verantwortlichen Handeln (§ 21 Abs. 1 BerlHG) als Aufgaben der Universität genannt. Aber gerade diese Konfliktlage kann aus der Perspektive der verwaltungsjuristischen Praxis logischerweise nur eingeschränkt beobachtet werden und daher auch nur eingeschränkt zum Gegenstand von juristischer Lehre werden. »Es geht hier also nicht darum, ob das Verhalten von Dr. Maaßen individuell vorwerfbar ist,« so das AS-Mitglied gegenüber der Redaktion: »Die Verleihung einer Ho-

norarprofessur setzt vielmehr eine besondere Qualifikation voraus. Meiner Meinung nach gehört zu dieser herausragenden wissenschaftlichen Qualifikation auch das Bewusstsein über die fachspezifische Verantwortung. Daher hielt ich die Verleihung einer Honorarprofessur an Herrn Dr. Maaßen nicht für angezeigt. Jede individuelle berufliche Biographie ist mit Prioritätensetzung und Entscheidungen verbunden, und die Entscheidung für eine Ministeriallaufbahn ist nicht immer mit einer wissenschaftlichen Laufbahn kompatibel.«

Anders ausgedrückt: Es gibt Sachen, bei denen mensch nicht einfach so mitmachen und funktionieren darf. Eine Lektion, die Verfassungsschutzpräsident Dr. Maaßen aus der Pleite mit der vorenthaltenen Honorarprofessur offensichtlich nicht gelernt hat. Diesen Eindruck musste jedenfalls gewinnen, wer seinen Auftritt als obersten Verfassungsschützer anlässlich der mündlichen Verhandlung zur Antiterordatei vor dem Bundesverfassungs-

gericht am 6. November 2012 erleben durfte:⁴ Von Verfassungsrichter Gaier gefragt, welche Verfahrensweisen in seinem Amt im Hinblick auf Informationen üblich seien, die aus Folter stammen, hatte Maaßen lediglich erklärt, dass an der Verwendung solcher Daten kein behördliches Interesse bestünde, weil diese nicht valide genug seien. Selbst auf Nachfrage, wusste er dieser Überlegung nichts hinzuzufügen – von menschenrechtlichen Schutzstandards im Umgang mit nachrichtendienstlichen Informationen kein Wort. Also doch ein Überzeugungstechnokrat? mp2/UACM

- 1 VG Bremen, 30. 11. 2005, Az. 4 K 1013/05, abrufbar unter www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/05k1013-u01.pdf (12. 12. 2012).
- 2 Zitiert in taz vom 20. 07. 2012, abzurufen unter <http://www.taz.de/!97757/> (12. 12. 2012).
- 3 Süddeutsche Zeitung vom 20./21. 01. 2007, abrufbar unter http://anstageslicht.de/dateien/2-WP07_SZ_210107.pdf (12. 12. 2012).
- 4 Vgl. Michael Plöse, Im Datenbackstudio mit Innenminister Friedrich, telepolis 8. 11. 2012: <http://www.heise.de/tp/artikel/37/37967/3.html> (12. 12. 2012).

Jetzt Imma-Gebühren zurück fordern!*

BVerfG kippt Berliner Rückmeldegebührenregelung von 1996

Steuerrecht ist selten die erste Wahl, wenn es im Jurastudium darauf ankommt, Schwerpunkte zu setzen. Später ändert sich das irgendwann. Manchmal aber auch früher, vor allem wenn es gilt, von den eigenen fünf Kröten noch drei an die Uni abzudrücken. Dann kann es schon mal passieren, dass sich im voll gestopften Audimax ein ganz und gar interdisziplinär zusammengesetztes Publikum für die feinen (juristischen) Unterschiede zwischen Gebühr, Beitrag, Umlage und Steuer interessiert; vor allem aber für die Frage: Dürfen die das überhaupt?

Seltene Szenen wie diese konnte beobachten, wer zu Beginn des SoSe

1996 einen Blick in die Berliner Hochschulen warf. Mitten in den Semesterferien hatte das Abgeordnetenhaus ein Gesetz beschlossen, dessen klangvoller Name an eine Übung für Fortgeschrittene in Volkswirtschaftslehre erinnert: »Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts«. ¹ Dessen Art. II § 3 sah eine Änderung von § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes vor (heute § 2 Abs. 7 Satz 2 BerlHG), um die Studierenden an den »haushaltspolitischen Konsolidierungsmaßnahmen« zu »beteiligen«, zu denen »alle Einrichtungen des Landes« beizutragen hätten. ² Seitdem werden im Land Berlin (wie später auch in Baden-

Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) bei jeder Rückmeldung zum Studium, also pro Semester, 100 DM bzw. 51,13 Euro (seit dem Gesetz vom 2. Dezember 2004, GVBl. S. 484: 50 Euro) zusammen mit den Beiträgen zur Studierendenschaft, zum Studentenwerk und für das Semesterticket erhoben.

Gehe nicht über Los und ziehe keine 2000,- ein!

Das hatte sich der Berliner Senat fein überlegt. Ganz nach dem neoliberalen Kämmerer-Handbuch »Unpopuläre Maßnahmen in Zeiten knapper Kassen gewinnbringend veräußern«:

* Anspruch gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulationsbescheinigung einer staatlichen Berliner Hochschule aus den Jahren 1996 bis 2004.